

Hausordnung für das Jugendhaus im Ortsteil Klausdorf

- 1) Das Jugendhaus steht grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung. Es dient der Erziehung, Bildung und Kommunikation seiner Besucher.
- 2) Bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Jugendhaus sind die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie die weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu beachten. Der Genuss branntweinhaltiger Getränke ist für alle Besucher untersagt. Der Genuss und der Verkauf von Bier ist im Jugendhaus erst ab 19.00 Uhr gestattet.
- 3) Für die Nutzung der Räume im Jugendhaus durch die einzelnen Jugendgruppen stellt der Jugendrat im Jugendhaus einen monatlichen Belegungsplan auf. Wünsche hinsichtlich der Belegung sind jeweils bis zum 20.ten des Vormonates an den Jugendrat zu richten. Der Belegungsplan wird am Schwarzen Brett ausgehängt. Alle Veranstaltungen, die über den Belegungsplan hinausgehen, sind grundsätzlich mit dem Jugendrat spätestens 8 Tage vorher abzustimmen. Die Öffnungszeiten sind aus dem Belegungsplan zu ersehen.
Einzelne Räume im Jugendhaus können auf Antrag für Freizeitgestaltung privat genutzt werden. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- 4) Keine Gruppe darf ohne verantwortlichen Leiter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat oder im Besitz eines Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung ist, die Räume nutzen. Dieser ist für die Ordnung in den Räumen verantwortlich sowie dafür,
 - dass die Räume bei Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt und verschlossen sind,
 - dass die Beleuchtung vollständig gelöscht ist.
- 5) Der/Die verantwortliche Leiter/in erhält einen Schlüssel für das Jugendhaus. Der Empfang ist zu bescheinigen. Dabei verpflichtet sich der/die Leiter/in, die Hausordnung einzuhalten sowie die Weitergabe des Schlüssels an unberechtigte Dritte zu unterlassen.
- 6) Der/Die verantwortliche Leiter/in von Gruppen ist für die von ihm/ihr genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Jugendhaus verantwortlich.
Die sanitären Anlagen sind im Interesse aller so zu verlassen, wie sie jeder vorzufinden wünscht. Der Strom- und Wasserverbrauch ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Von jedem einzelnen Besucher wird eine schonende Behandlung des Jugendhauses sowie der Einrichtung erwartet. Für verursachte Schäden im oder am Jugendhaus haftet der Verursacher. Sämtliche Mängel und Schäden, auch bereits vorhandene, sind unverzüglich dem Jugendrat zu melden.
Auf Geld und Wertsachen sowie Garderobe hat der Besucher selbst zu achten.
Der Jugendrat übernimmt hierfür keine Haftung.
- 7) Der Jugendpfleger übt das Hausrecht aus. Ist dieser nicht erreichbar, tritt an seine Stelle der Jugendrat, der es an Verantwortliche der Jugendgruppen weiterleiten kann.
Den Anordnungen derer, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten. Wer grob gegen die Hausordnung verstößt, kann von der weiteren Nutzung des Jugendhauses ausgeschlossen werden.
- 8) Die Hausordnung ist für jeden Besucher bindend. Über eventuelle Änderungen entscheidet der Jugendrat im Zusammenwirken mit den Jugendgruppen und der Zustimmung der Gemeinde.
- 9) Fühlt sich ein Besucher zu Unrecht von dem jeweilig Verantwortlichen behandelt, so kann er Beschwerde beim Jugendrat des Jugendhauses einlegen.
- 10) Diese Hausordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwentinental, den 20. November 2009

L.S.

gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin